

Studienplan Archäologie (Änderung)

Die Philosophisch-historische Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom 27. Oktober 2005 (RSL 05),

beschliesst:

I.

Der Studienplan Archäologie der Universität Bern vom 6. August 2007 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Das Institut für Archäologische Wissenschaften bietet im Rahmen der von der Philosophisch-historischen Fakultät (Fakultät) angebotenen Studienrichtung Archäologie die folgenden Studienprogramme an:

a bis f Unverändert.

Art. 4 ¹ Alle Leistungskontrollen werden benotet. Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden jeweils zu Beginn der Veranstaltungen von den Dozierenden festgelegt.

² Unverändert.

Art. 10 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Als zweiter Schwerpunkt kann auch ein archäologisches Studienprogramm an einer anderen Universität (vorbehältlich Kooperationsvereinbarungen der betreffenden Institutionen) gewählt werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

a Diese Schwerpunkte werden dort jeweils mit einem – inhaltlich von dem Angebot des Instituts der Fakultät – differenzierenden, verbindlichen Curriculum angeboten.

b und c Unverändert.

Art. 11 ^{1 und 2} Unverändert.

Art. 16 ^{1 1} Das Bachelor-Studium Archäologie wird sowohl im Major wie im Minor kumulativ abgeschlossen. Die Abschlussnote des Major wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen berechnet (Art. 32 Abs. 1 RSL 05) unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 4 Absatz 2.

² Die Bachelorabschlussnote berechnet sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der ungerundeten Abschlussnoten des Major und des Minor, wobei die Major-Note doppelt zählt (Art. 32 Abs. 2 RSL 05).

WAHLBEREICH
(FREIE LEISTUNGEN)

Art. 16a Schematische Übersicht Bachelor-Major Studienprogramm „Archäologie“

Bachelor-Major Archäologie	Wahlmöglichkeiten	Punkte
Schwerpunkt 1 (inkl. Bachelor-Arbeit)	Einer der vier in Bern vertretenen Archäologie-Schwerpunkte	54 KP
Schwerpunkt 2	Einer der vier in Bern vertretenen Archäologie-Schwerpunkte oder: andere, in Bern nicht vertretene archäologische Fächer (sofern entsprechende Kooperationsverträge vorliegen, s. Wegleitungen)	51 KP
Wahlbereich	Veranstaltungen der gesamten Universität Bern, die als freie Leistungen deklariert sind und/oder: archäologische Fächer im Rahmen von BeNeFri	15 KP
Summe: 120 KP		
Minor	freie Wahl Universität Bern (aber: kein weiteres archäologisches Studienprogramm) Ein Minor à 60 KP oder anstelle des Minor 60 KP mehrere Minor, wobei maximal einer davon aus dem Angebot der Philosophisch-historischen Fakultät gewählt werden darf.	60 KP
Summe: 180 KP		

Art. 21 Das Bachelor-Minor Studium Archäologie wird kumulativ abgeschlossen. Die Abschlussnote des Minor wird jeweils als nach Kreditpunkten gewichtete Durchschnitte der benoteten Leistungskontrollen berechnet (Art. 32 Abs. 1 RSL 05) unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 4 Absatz 2.

Art. 24 Das Bachelor-Minor Studium im Umfang von 30 KP wird kumulativ abgeschlossen. Die Abschlussnote des Minor wird jeweils als nach Kreditpunkten gewichtete Durchschnitte der benoteten Leistungskontrollen berechnet (Art. 32 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 4 Absatz 2.

1. Master Major Archäologie (90 KP)

Art. 31 ¹ Das Master-Major-Studium Archäologie wird kumulativ abgeschlossen. Die Abschlussnote des Major wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen und der Masterarbeit berechnet (Art. 44 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 4 Absatz 2.

² Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt aller benoteten Leistungskontrollen des Major- und des Minor-Programms oder der Minor-Programme (Art. 44 Abs. 3 RSL 05).

2. Master Minor Archäologie (30 KP)

Art. 37 Das Master-Minor Studium Archäologie wird kumulativ abgeschlossen. Die Abschlussnote des Minor wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen berechnet (Art. 44 Abs. 2 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 4 Absatz 2.

3. Master-Mono-Studienprogramm Archäologie Europas (120 KP)

Art. 43 ¹ Das Master-Monoprogramm Archäologie Europas wird kumulativ abgeschlossen. Die Abschlussnote des Monoprogramms wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der benoteten Leistungskontrollen und der Masterarbeit berechnet (Art. 44 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 4 Absatz 2.

² Die Masterabschlussnote entspricht der Abschlussnote des Monoprogramms (Art. 44 Abs. 3 RSL 05).

ÄNDERUNGEN DES
STUDIENPLANS

Art. 44 Unverändert.

INKRAFTTRETEN

Art. 45 ^{1 und 2} Unverändert.

IV. Schlussbestimmungen

II.

Übergangsbestimmung

Bis am 31. August 2013 (Datum des Abschlusses) wird die für die Studierenden günstigere Berechnung für die Masternote angewandt (Art. 31, Art. 43). Ab 1. September 2013 kommt nur noch die neue Berechnung zur Anwendung.

aArt. 31 ¹ Das Master-Major Studium Archäologie wird kumulativ abgeschlossen. Die Abschlussnote des Major wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der Leistungskontrollen ohne Masterarbeit berechnet (Art. 44 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 4 Absatz 2.

² Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem arithmetischen Durchschnitt der Abschlussnoten des Major, des Minor und der Masterarbeit (Art. 44 Abs. 3 RSL 05).

aArt. 43 ¹ Das Master-Monoprogramm Archäologie Europas wird kumulativ abgeschlossen. Die Abschlussnote des Mono-Programms wird als nach Kreditpunkten gewichteter Durchschnitt der Leistungskontrollen ohne Masterarbeit berechnet (Art. 44 Abs. 1 RSL 05), unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 4 Absatz 2.

² Die Masterabschlussnote berechnet sich aus dem Durchschnitt der Abschlussnote des Mono-Programms und der Masterarbeit, wobei die erste doppelt zählt (Art. 44 Abs. 3 RSL 05).

Inkrafttreten

1. Diese Änderung tritt am 1. August 2012 in Kraft.
2. Artikel 16 Absatz 1 und 2, Artikel 21, Artikel 24 und Artikel 37 treten rückwirkend am 1. August 2010 in Kraft (Nachführung der RSL-Änderung vom 10. Mai 2010).
3. Artikel 31 Absatz 1 und 2 und Artikel 43 Absatz 1 und 2 treten rückwirkend am 1. Mai 2011 in Kraft (Nachführung der RSL-Änderung vom 21. März 2011).
4. Artikel 16a tritt rückwirkend am 1. Februar 2009 (Nachführung der RSL-Änderung vom 31. Januar 2009)

Bern, 7. Mai 2012

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Der Dekan:

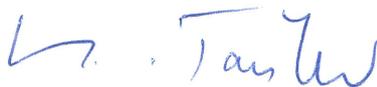


Prof. Dr. Heinzpeter Znoj

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 3. Juli 2012

Der Rektor



Prof. Dr. Martin Täuber